

Beglaubigte Abschrift

Eingegangen

01. Okt. 2025



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

I ZR 56/25

vom

25. September 2025

in dem Rechtsstreit

CTS Eventim AG & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand, Rabistraße 26,  
München,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: -

gegen

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin  
, Rudi-Dutschke-Straße 17, Berlin,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 2025 durch den Vorsitzenden Richter \_\_\_\_\_, die Richter \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ und die Richterinnen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts Bamberg - 3. Zivilsenat - vom 5. Februar 2025 wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen, weil der Wert der von der Beklagten mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 € Euro nicht übersteigt (§ 544 Abs. 2 Nr. 1, § 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 5.000 €

Beglaubigt:

\_\_\_\_\_, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesgerichtshofs